

**Kleine Anfrage zur kurzfristigen schriftlichen Beantwortung
gemäß § 46 Abs. 2 GO LT
mit Antwort der Landesregierung**

Anfrage des Abgeordneten Dennis Jahn (AfD)

Antwort des Niedersächsischen Justizministeriums namens der Landesregierung

Welche Schutzkonzepte gibt es in niedersächsischen Justizvollzugsanstalten, um die Sicherheit von externen Besuchern im Rahmen von Langzeitbesuchen zu gewährleisten?

Anfrage des Abgeordneten Dennis Jahn (AfD), eingegangen am 13.04.2025 - Drs. 19/7014,
an die Staatskanzlei übersandt am 14.04.2025

Antwort des Niedersächsischen Justizministeriums namens der Landesregierung vom 17.04.2025

Vorbemerkung des Abgeordneten

Die Ereignisse in der Justizvollzugsanstalt Burg, in der ein Häftling seine 35-jährige Ehefrau in einer sogenannten Liebeszelle getötet haben soll¹, werfen Fragen zur Sicherheit und den bestehenden Präventivmaßnahmen in Haftanstalten auf.

Vorbemerkung der Landesregierung

Gemäß § 25 Abs. 1 NJVollzG dürfen Gefangene nach vorheriger Anmeldung regelmäßig mindestens zwei Stunden Besuch im Monat empfangen. Gemäß 25 Abs. 2 Satz 2 NJVollzG können auch mehrstündige unbeaufsichtigte Besuche (Langzeitbesuche) von Angehörigen im Sinne des Strafgesetzbuchs sowie von Personen, die einen günstigen Einfluss erwarten lassen, zugelassen werden, soweit die oder der Gefangene dafür geeignet ist.

Neben dem Regelbesuch kommt dem Langzeitbesuch eine besondere Bedeutung zu, um Beziehungen zu Angehörigen und insbesondere zu Kindern in einem geschützten Rahmen zu erfahren und zu gestalten.

In die Eignungsprüfung fließen Erkenntnisse aus dem bisherigen vollzuglichen Verlauf der oder des Gefangenen sowie aus einem Kontaktgespräch mit der Besucherin oder des Besuchers ein. An dem Genehmigungsverfahren sind Bedienstete unterschiedlicher Professionen beteiligt, um eine umfassende Einschätzung zu ermöglichen.

Jede Justizvollzugseinrichtung verfügt über Anstaltsregelungen zu den Eckpunkten des Eignungsprüfungsverfahrens sowie der Durchführung der Langzeitbesuche.

1. Welche spezifischen Sicherheitsvorkehrungen und Überwachungsmaßnahmen existieren in niedersächsischen Haftanstalten für Langzeitbesuche?

Die Gefangenen werden vor und nach dem Langzeitbesuch mittels Metalldetektorrahmen, Handsonde und durch abtasten durchsucht, vollständig umgekleidet oder es wird eine mit Entkleidung verbundene körperliche Durchsuchung gemäß § 77 Abs. 3 NJVollzG durchgeführt.

Die Besucherinnen und Besucher werden vor dem Langzeitbesuch ebenfalls mittels eines Metalldetektorrahmens, Handsonde oder durch abtasten kontrolliert. Taschen, Jacken, Mobiltelefone, Geldbörsen pp. werden abgegeben und in Wertfächern verschlossen aufbewahrt.

¹ https://www.t-online.de/nachrichten/panorama/kriminalitaet/id_100669094/jva-burg-frau-stirbt-in-liebeszelle-obduktion-verraet-todesursache.html

Alle Langzeitbesuchsräume der Justizvollzugseinrichtungen verfügen über eine technische Ausstattung zur Alarmierung im Notfall. Die Besucherinnen und Besucher sowie die Gefangenen werden vor Beginn des Langzeitbesuchs über die Kontaktmöglichkeiten sowie die Möglichkeit der Alarmauslösung informiert.

2. Wie wird das Personal im Umgang mit potenziellen Risiken oder Gefahren bei Besuchen in Liebeszellen geschult?

Die Anwärterinnen und Anwärter der Laufbahngruppe 1 zweites Einstiegsamt werden in der fachtheoretischen Ausbildung im Fach Vollzugspraxis umfassend über Besuche und die entsprechenden Regelungen im NJVollzG (§§ 25, 26 und 28, 123 sowie 143 und 144) sowie insbesondere in Kommunikationstechniken, Deeskalation und berufsspezifische Konfliktbewältigung und Selbstverteidigung geschult. Im Rahmen der fachpraktischen Ausbildung erfolgt die Umsetzung in den Justizvollzugseinrichtungen.